



RÜCKLAGENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

**vom 09.11.1995 (DAB 3/96, BN 64), zuletzt geändert am 23.11.2017
(DAB 1/2018, S. 21 f. Regionalteil Niedersachsen)**

I. BILDUNG VON RÜCKLAGEN

§ 1

(1) Die Architektenkammer hat eine Betriebsmittelrücklage und eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Daneben sind Rücklagen für Sonderzwecke (Sonderrücklagen) zulässig, die in dem der Architektenkammer zugewiesenen Aufgabenbereich liegen.

(3) Die Höhe der Rücklagen ist jährlich zu überprüfen und wird durch gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung unter Beachtung des Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar jährlich festgelegt.

§ 2

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, insbesondere im Falle einer vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung die rechtzeitige Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

§ 3

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, große Schwankungen in den Einnahmen oder Ausgaben auszugleichen.

§ 4

(1) Sonderrücklagen sind zu bilden, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht und die Ausgaben aus anderen Mitteln, namentlich aus Mitteln des jährlichen Haushaltsplans, ganz oder teilweise nicht bestritten werden können.

(2) Die Höhe der Sonderrücklagen richtet sich nach dem voraussichtlich für den Sonderzweck erforderlichen Bedarf. Die Sonderrücklagen sind nach Möglichkeit in gleichmäßigen jährlichen Raten aufzubringen. Die Raten können geändert werden, wenn die ursprünglich angenommene Höhe des Bedarfs sich ändert.



(3) Über die Bildung, Beibehaltung und Auflösung von Sonderrücklagen entscheidet die Vertreterversammlung durch gesonderten Beschluss. Sie legt den Verwendungszweck, den Umfang und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest und überprüft jährlich deren Notwendigkeit nach Grund und Höhe.

§ 5

(1) Die Rücklagen sind aus Mitteln des Haushaltsplans anzusammeln.

(2) Neben den im Haushalt vorgesehenen Zuführungen können unter Beachtung der für außer- und überplanmäßige Haushaltsausgaben geltenden Vorschriften weitere Mittel aus Überschüssen des Vorjahreshaushaltes oder aus Einsparungen im laufenden Haushalt an die Rücklagen abgeführt werden.

§ 6

Die Zuführungen und Abgänge der einzelnen Rücklagen sind im Haushaltsplan einzeln auszuweisen und zu erläutern.

§ 7

(1) Die Ansammlung von Rücklagen kann vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt werden, wenn der Haushaltsausgleich in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Wird die Ansammlung nach Absatz 1 ausgesetzt, so ist dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung anzugeben. Bei Fortfall des Aussetzungsgrundes hat die Kammer die nicht veranschlagten Beträge den Rücklagen entweder im Laufe des Rechnungsjahres oder aus dem Überschuss des Rechnungsjahres zuzuführen.

§ 8

Die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sollen den Rücklagen laufend, spätestens jedoch vor Ablauf des Rechnungsjahres zugeführt werden.

II. ANLEGUNG DER RÜCKLAGEN

§ 9

Die Rücklagen sind sicher und so anzulegen, dass ein höchstmöglicher Zinssatz erreicht wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Mittel im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.



§ 10

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlegung von Rücklagen erzielt werden, sollen der jeweiligen Rücklage zufließen, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Beträge noch nicht angesammelt sind.

III. VERWENDUNG DER RÜCKLAGEN

§ 11

Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gebildet sind. Ihre Inanspruchnahme ist nur nach entsprechender Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig; dies gilt nicht für die Betriebsmittelrücklage.

§ 12

Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage ist nur kassentechnischer Natur. Die der Betriebsmittelrücklage entnommenen Beträge sind bei Eingang der haushaltsmäßig vorgesehenen Einnahmen, spätestens jedoch bis sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres der Betriebsmittelrücklage wieder zuzuführen.

§ 13

Die Architektenkammer darf Sonderrücklagen zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans vorübergehend in Anspruch nehmen, soweit dies nach Heranziehung der Betriebsmittelrücklage erforderlich ist und hier durch die Verfügbarkeit der Sonderrücklagen im Bedarfsfall nicht beeinträchtigt wird.

IV. RÜCKLAGENNACHWEIS

§ 14

Die Rücklagen und die Art ihrer Anlegung sind in dem Vermögensverzeichnis gesondert nachzuweisen.

V. INKRAFTTRETEN

Die Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.